

FAQ

Leistungen der vollstationären Pflege seit 01.01.2024

Welche Leistungen bekomme ich bei vollstationärer Pflege?

Die Pflegekasse übernimmt einen pauschalen monatlichen Betrag für die pflegerische Versorgung, für Betreuungsleistungen und für Leistungen der medizinischen Behandlungspflege. Die Zuschusshöhe ist abhängig vom jeweiligen Pflegegrad.

Darüber hinaus haben Pflegebedürftige in stationären Pflegeeinrichtungen Anspruch auf zusätzliche Betreuungs- und Aktivierungsangebote. Auch diese Leistungen übernimmt die Pflegekasse.

Leistungsansprüche pflegebedürftiger Menschen in der vollstationären Pflege nach § 43 SGB XI

Pflegegrad 1: 125 Euro
Pflegegrad 2: 770 Euro
Pflegegrad 3: 1.262 Euro
Pflegegrad 4: 1.775 Euro
Pflegegrad 5: 2.005 Euro

Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 erhalten zusätzlich zum Leistungsbetrag nach § 43 SGB XI noch Zuschläge zur Absenkung des Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen. Die Höhe der Zuschläge ist abhängig von der Dauer des Pflegeheimaufenthalts/des Leistungsbezugs nach § 43c SGB XI. Dies sind seit dem 01.01.2024 bei einer Dauer

- von bis zu 12 Monaten ein Leistungszuschlag in Höhe von 15 % des zu zahlenden Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen.
- von mehr als 12 Monaten ein Leistungszuschlag in Höhe von 30% des zu zahlenden Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen.
- von mehr als 24 Monaten ein Leistungszuschlag in Höhe von 50% des zu zahlenden Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen.
- von mehr als 36 Monaten ein Leistungszuschlag in Höhe von 75% des zu zahlenden Eigenanteils an den pflegebedingten Aufwendungen.

Diakonie Deutschland
Evangelisches Werk für Diakonie
und Entwicklung e. V.
Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin

Zentrum Gesundheit,
Rehabilitation und Pflege
T +49 30 65211-1672
erika.stempfle@diakonie.de
diakonie@diakonie.de
www.diakonie.de

Berlin, März 2024

Wie setzen sich die Kosten für einen Pflegeheimplatz zusammen?

Die Kosten für einen Pflegeheimplatz setzen sich aus verschiedenen Teilbereichen zusammen:

Pflegekosten

Die Pflegeversicherung zahlt nur einen Zuschuss zu den Pflegekosten. In der Regel müssen Bewohner noch einen Eigenanteil bezahlen. Dieser stieg bis Ende 2016 mit der Schwere der Pflegebedürftigkeit. Seit 2017 zahlen alle Bewohnerinnen und Bewohner eines Pflegeheims der Pflegegrade 2 bis 5 den gleichen Eigenanteil, auch wenn ihr Pflegegrad zunehmen sollte. Die Bewohnerin/der Bewohner muss für diesen sogenannten einrichtungseinheitlichen Eigenanteil selbst bezahlen.

Gestaffelt nach der Aufenthaltsdauer verringert sich durch den Leistungszuschlag nach § 43c SGB XI der jeweilige persönliche Eigenanteil der Pflegekosten. Der Leistungszuschlag steigt mit der Dauer der Pflege. Im ersten Jahr trägt die Pflegekasse 15 Prozent des pflegebedingten Eigenanteils, im zweiten Jahr 30 Prozent, im dritten Jahr 50 Prozent und danach 75 Prozent.

Kosten für zusätzliche Betreuung und Aktivierung nach § 43b SGB XI

Dazu können zum Beispiel Spaziergänge zählen, Ausflüge und Bewegungsübungen oder Begleitung beim Besuch von kulturellen Veranstaltungen oder Gottesdiensten. Diese Kosten werden vollständig von der Pflegekasse übernommen.

Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Investitionen sowie Zusatzleistungen

Diese werden nicht von der Pflegeversicherung übernommen. Die Bewohnerin /der Bewohner muss für diese Kosten selbst aufkommen. In wenigen Bundesländern gibt es Zuschüsse zu den Investitionskosten. Das Pflegeheim informiert Sie über diese Landesförderungen.

Wie bekomme ich diese Leistung?

Um diese Leistungen zu erhalten, müssen Sie mindestens Pflegegrad 1 haben. Der Antrag auf die vollstationäre Pflege ist bei der Pflegekasse zu stellen, bei der die pflegebedürftige Person versichert ist. Es muss immer ein Antrag auf diese Leistung gestellt werden, danach erfolgt dann das Begutachtungsverfahren und die Einordnung in einen bestimmten Pflegegrad durch die Pflegekasse automatisch, wenn noch kein Pflegegrad vorliegt.

Kann eine pflegebedürftige Person der Pflegegrade 2 bis 5 die Kosten der stationären Versorgung selbst nicht bezahlen, übernimmt das Sozialamt nachrangig die verbleibenden Kosten. Informationen hierzu geben die örtlichen Sozialämter.

Lassen Sie sich vor der Auswahl eines Pflegeheims beraten. Bei der Suche nach einer geeigneten Einrichtung helfen Ihnen die Pflegekassen und auch die Pflegeeinrichtungen und Pflegeheime.

Diakonie Deutschland
Evangelisches Werk für Diakonie
und Entwicklung e. V.
Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin

Zentrum Gesundheit,
Rehabilitation und Pflege
T +49 30 65211-1672
erika.stempfle@diakonie.de
diakonie@diakonie.de
www.diakonie.de

Berlin, März 2024

Ansprechpartnerin:

Erika Stempfle
Ambulante gesundheits- und sozialpflegerische Dienste, ambulante
Altenhilfe
Zentrum Gesundheit, Rehabilitation und Pflege
T +49 30 65211-1672
erika.stempfle@diakonie.de

Diakonie Deutschland
Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.
Caroline-Michaelis-Str.1 | 10115 Berlin
T +49 30 65211-0 | F +49 30 65211-3333
www.diakonie.de

Stand: März 2024

Diakonie Deutschland
Evangelisches Werk für Diakonie
und Entwicklung e. V.
Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin

Zentrum Gesundheit,
Rehabilitation und Pflege
T +49 30 65211-1672
erika.stempfle@diakonie.de
diakonie@diakonie.de
www.diakonie.de

Berlin, März 2024